

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst)
vom 20.04.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 20.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. November 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Unechte Teilortswahl**

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl, § 27 (2) GemO).
- (2) Ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 2024 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 28 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 (2) S. 1 GemO).

Es fallen auf

- | | |
|--|----------|
| a) Ellwangen einschl. Braune Hardt
und Hinterer Spitalhof
ohne die Ortschaften
Pfahlheim, Rindelbach,
Röhlingen und Schrezheim | 14 Sitze |
| b) Ortschaft Pfahlheim | 2 Sitze |
| c) Ortschaft Rindelbach | 4 Sitze |
| d) Ortschaft Röhlingen | 4 Sitze |
| e) Ortschaft Schrezheim | 4 Sitze |

- (3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Aufteilung der Gemeinderatssitze für die einzelnen Stadtteile entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird in den Ortschaften Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim von den in den Ortschaften wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften ein Ortschaftsrat gewählt.
- (2) Dem Ortschaftsrat Rindelbach gehören an aus den Stadtteilen Mitglieder
- | | |
|--|-------------|
| a) Rindelbach | 5 Vertreter |
| b) Eigenzell | 2 Vertreter |
| c) Rattstadt, Schönenberg | 2 Vertreter |
| d) Kellerhaus, Gehrensägmühle, Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhöfe, Scheuensägmühle | 1 Vertreter |
| e) Rotkreuz, Holbach, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle | 2 Vertreter |
- (3) Dem Ortschaftsrat Röhlingen gehören an aus den Stadtteilen Mitglieder
- | | |
|---|-------------|
| a) Röhlingen | 6 Vertreter |
| b) Dettenroden, Elberschwenden, Haisterhofen, Killingen | 1 Vertreter |
| c) Rötlen, Steigberg, Erpfental | 1 Vertreter |
| d) Neunheim | 4 Vertreter |
| e) Neunstadt | 1 Vertreter |
- (4) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Pfahlheim 10 Mitglieder
- (5) Dem Ortschaftsrat Schrezheim gehören an aus den Stadtteilen Mitglieder
- | | |
|--|-------------|
| a) Schrezheim, Schleifhäusle, Espachweiler, Vorderlengenberg | 6 Vertreter |
| b) Rotenbach und Ölmühle | 3 Vertreter |
| c) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller, Lindenhof, Hintersteinbühl, Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle, Lindenhäusle, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Hinterlengenberg | 3 Vertreter |

- (6) Bei wesentlicher Änderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungszahl muss nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.
- (7) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Sofern der Ortsvorsteher nicht Stadtrat ist, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungsausschuss
 - b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss
 - c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB
 - d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschusses und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

- (1) Verwaltungsausschuss
 - a) Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
 - b) Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
 - c) Rechtswesen, ortspolizeiliche Vorschriften
 - d) öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
 - e) Schul- und Bildungsangelegenheiten, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben
 - f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind
- (2) Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss
 - a) Stadtplanung, überörtliche Planung
 - b) Baurechtswesen
 - c) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Denkmal- und Naturschutz
 - d) öffentliche Einrichtungen (in technischen Angelegenheiten)
 - e) Umweltschutz
 - f) Verkehrsangelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde liegen.

- (3) Die Angelegenheiten der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Baubetriebshof und Abwasserbeseitigung gem. § 6 der jeweiligen Betriebssatzung werden durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss wahrgenommen.
- (4) Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales
 - a) Städtepartnerschaften
 - b) Tourismus, Theater, Veranstaltungen und Ausstellungen
 - c) Kultur- und Sozialbereich
 - d) Sportangelegenheiten außerhalb des Schulbereichs
 - e) Angelegenheiten in den Bereichen Bildung und Soziales. Bei den Schul- und Bildungsthemen werden die Geschäftsführende Schulleitung, die Vertretung des Gesamtelternbeirats, die Vertretung der Kirchen, die Vertretung der Betreuungsvereine, die Vertretung der Verbindungslehrer sowie die Vertretung der Schüler im Einzelfall hinzugezogen

§ 13 erhält folgende Fassung

§ 13

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes entscheiden der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales selbständig.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen grundsätzlich von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird. Die Vorberatung kann in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (3) Innerhalb ihrer Aufgabengebiete sind der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales zuständig für:
 - 1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 80.000,00 € bis 400.000,00 € im Einzelfall.
 - 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 30.000,00 € bis 75.000,00 €.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Wertes von Vermögensgegenständen, Sonderpost, Schulden und Rückstellungen bedürfen, unabhängig

von ihrer Höhe, nicht der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch in diesen Fällen informieren.

3. Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 30.000,00 €.
4. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 4.000,00 € bis 7.500,00 €.
5. Verzicht auf Ansprüche in einem Wert von 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € bis 40.000,00 €.
7. Stundung von Forderungen soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben von mehr als 12 Monaten und von mehr als 40.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall.
8. Verkauf von Vermögensgegenständen von mehr als 40.000,00 € bis 225.000,00 €. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksverkäufe im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Kriterien für Wohnbaugrundstücke.
9. Verträge über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 20.000,00 €.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 € bis 50.000,00 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 20.000,00 € bis 50.000,00 € beträgt.
11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten von mehr als 25.000,00 € bis 75.000,00 €, unbeschadet der vorrangigen Regelung nach § 14 Abs. 2 (5).
12. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten für die Leitungsstellen Jugend- und Kulturzentrum, Stadtbibliothek und Musikschule.
13. Bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutenden Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss vor der Entscheidung zu informieren, s. § 14 Abs. 2 Nr. 6
14. Einvernehmenserteilung zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.
15. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen.
16. Bildung von Abrechnungsgebieten für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags.
17. Ausübung von Vorkaufsrechten in einem Wert über 80.000,00 € bis 400.000,00 € (§§ 24-28 BauGB).

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab und erteilt Annahme- und Auszahlungsanordnungen.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
 2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse.
 3. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum,
 - von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.Gewährung von Arbeitsmarktzulagen EG 1 bis 14 und EG S 1 bis S 16 bis zu 10 %
 4. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Aufnahme von Krediten zur Umschuldung.
 5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau soweit das ungedeckte Haftungsrisiko beim einzelnen Hauptschuldner 50.000,00 € nicht übersteigt und die Aufnahme von Bürgschaften gemäß § 21 I Ziff. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in unbegrenzter Höhe.
 6.
 - a) Zulassung von Ausnahmen i.S.v. § 31 Abs. 1 BauGB
 - b) Gewährung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
 - c) Zulassung von Vorhaben gem. § 36 BauGB während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), im Außenbereich (§ 35 BauGB) und innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht jeweils der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten, Betriebsausschuss laut § 13 Abs. 3 Ziff. 14 zu informieren ist.
 - d) Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
 7. Bodenverkehrsentscheidungen gemäß §§ 19 bis 23 BauGB.

8. Entscheidung über Anträge nach § 144 BauGB.
- (3) Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf die Beigeordneten und Dienststellenleiter zu übertragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen (Jagst), den 25.04.2023

gez.
Michael Dambacher
Oberbürgermeister